

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

(Vom)

(Erlassen vom Landrat am)

I.

GS VII E/1/2, Verordnung zum Energiegesetz vom 27. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (neu)

³ Für Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen ermässigen sich die Gebühren auf einen Viertel.

⁶ Gebührenfrei sind:

- a. Fotovoltaikanlagen;
- b. thermische Solaranlagen;
- c. Anlagen zur Nutzung der Abwärme der Kehrichtverbrennungsanlagen;
- d. Anlagen zur Nutzung von Wind;
- e. Notstromgruppen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.